

Amtsgericht München

Az.: • 158 C 14374/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 04.09.2012
folgenden

Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
 1. Der Beklagte zahlt zum Ausgleich aller streitgegenständlichen Forderungen einen Betrag in Höhe von 1.100,00 € an die Klägerin.
 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.
- II. Der Streitwert wird auf 1.566,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

gez.

120906 528 6



Richter am Amtsgericht